

Die Informationen des Landratsamtes sind grundlegend und allgemeiner Natur und können nicht jeden Einzelfall abdecken. Insoweit sind Abweichungen im Antrags- und Bewilligungsverfahren möglich.

## **Ansprechpartner**

Antragsformulare und weiterführende Informationen erhalten Sie beim:

Kreisausschuss des Odenwaldkreises  
Kommunales Service-Center  
Michelstädter Str. 12  
64711 Erbach

Telefon: 06062 70-1621 oder 06062 70-1620

E-Mail: [butsgb@odenwaldkreis.de](mailto:butsgb@odenwaldkreis.de)

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr

Do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Sie können die Unterlagen aber auch über das Internet als pdf-Datei abrufen. Auf [www.odenwaldkreis.de](http://www.odenwaldkreis.de) finden Sie unter der Rubrik „Leben Lernen Arbeiten“ auf der linken Seite „Leben im Odenwaldkreis“ die Antragsformulare für alle BuT-Leistungen.



### **Herausgeber:**

Kreisausschuss des Odenwaldkreises  
Arbeit und Soziale Sicherung  
Michelstädter Str. 12  
64711 Erbach

### **Redaktion:**

Jürgen Heisel  
Telefon: 06062 70-1620  
Internet: [www.odenwaldkreis.de](http://www.odenwaldkreis.de)

**Urheber gem. §13 UrhG des Logos  
und Designs:**

Johannes Kessel / Lebensform GmbH



© S. Hofschaefer/pixelio.de

## **Leistungen für Bildung und Teilhabe – Allgemeine Information**

**Abteilung  
Arbeit und Soziale Sicherung**

KOMMUNALE JOBCENTER HESSEN



Bereits seit 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch so genannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Das Kommunale Service-Center des Odenwaldkreises bearbeitet alle Anträge für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche aus den Rechtskreisen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), der Sozialhilfe (SGB XII) und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

Minderbemittelte, die aufgrund einer Einkommensüberschreitung keine laufenden Leistungen des Kommunalen Job-Centers oder des Sozialamtes erhalten, müssen zur Bedarfsprüfung mit dem Antrag auf Leistungen im Rahmen von Bildung und Teilhabe ergänzend einen Antrag auf Leistungen im Rahmen des SGB II oder SGB XII bei der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung stellen.

#### **Anträge auf Bildung und Teilhabe erhalten Sie:**

- ▶ bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung
- ▶ beim Kommunalen Service-Center
- ▶ am Bürgerservice im Landratsamt
- ▶ unter [www.odenwaldkreis.de](http://www.odenwaldkreis.de)

#### **Welche Leistungen gibt es?**

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich zum Regelbedarf nachfolgende Bedarfe für Bildung und Teilhabe:

- ▶ Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten oder Kinderfreizeiten für Schüler\*innen\* bzw. für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- ▶ Schulbedarf
- ▶ Schülerbeförderungskosten
- ▶ Lernförderung
- ▶ Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler, sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- ▶ Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

*\*Schüler\*innen sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten*

#### **Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten übernommen“?**

Für Schülerinnen und Schüler, sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten bzw. Kinderfreizeiten übernommen werden. Zu den Kindertageseinrichtungen zählen z.B. Krippe, Kindergarten, Hort oder Tagespflege.

#### **Was gehört zum „Schulbedarf“?**

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum Beginn des 1. Schulhalbjahres 100,-- € und zum 2. Schulhalbjahr 50,-- €. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Reche- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Malstifte, Taschenrechner) sollen dadurch erleichtert werden.

#### **Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?**

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

#### **Was bedeutet „Lernförderung“?**

Lernförderung (Nachhilfe) kann in Anspruch genommen werden, wenn nur durch diese Nachhilfe das wesentliche Lernziel – die Versetzung in die nächste Klasse – erreicht werden kann und es an der Schule sonst keine ausreichende Unterstützung gibt. Diese Lernförderung muss zusätzlich sein. Sollte es bereits schulische Angebote zur Lernförderung geben, so sind zunächst diese verpflichtend in Anspruch zu nehmen. Für das Erreichen einer besseren Schulart-Empfehlung kann keine Lernförderung gewährt werden.

Übernommen werden die tatsächlichen angemessenen Kosten für ein konkretes Angebot. Dies können mehrere Nachhilfestunden oder ein ganzer Kurs sein, je nachdem, was die Lehrerin oder der Lehrer für notwendig erachtet.

#### **Wer bekommt den Zuschuss zum Mittagessen?**

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinschaftliches Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler, sowie Kinder die eine Kindertageseinrichtung besuchen (z.B. Hort, Krippe, Kindergarten, Tagespflege), einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen.

#### **Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?**

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ab 01.08.2019 ein Budget von 15,-- € monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z.B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

#### **Wie werden die Leistungen erbracht?**

Die Leistungen werden - mit Ausnahme des Schulbedarfes und der Schülerbeförderung - nicht als Geldleistung, sondern im Rahmen der Direktzahlung an den jeweiligen Leistungserbringer erbracht.

Eine gesonderte Antragstellung ist, außer für die Lernförderung, nicht erforderlich. Sollten Sie die Leistung „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ in Anspruch nehmen, teilen Sie uns bitte den Verein/Anbieter mit, dessen Angebot Ihr Kind wahrnehmen möchte.. Wichtig ist auch die Information zur Bankverbindung des Vereins/Anbieters, damit die Direktzahlung erfolgen kann. Legen Sie der Mitteilung an uns, wenn möglich, eine Fotokopie der Eintrittserklärung/Aufnahmeerklärung bei.

Wichtig: Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweis benötigen.